

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten.

Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. (VfU), 15.04.2016

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. (VfU) ist ein Netzwerk von 43 Finanzdienstleistern aus Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein. Der Verein und seine Mitglieder arbeiten seit 1995 zu Themen des nachhaltigen Managements im Finanzsektor.

Der VfU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des CSR Richtlinie Umsetzungsgesetzes in deutsches Recht, Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Mitglieder haben durch die Gründung des VfU vor über 20 Jahren entschieden, der Nachhaltigkeit und dabei insbesondere auch der entsprechenden Berichterstattung gegenüber allen gesellschaftlich relevanten Zielgruppen einen breiten Raum beizumessen. Seit 1996 stellt der VfU das VfU Umweltkennzahlensystem bereit, ein Bilanzierungsstandard zur Ermittlung und Berechnung betrieblicher Umweltkennzahlen, der von ca. 70 Finanzunternehmen der DACH Region angewendet wird. Darüberhinaus fördert der Verein das Nachhaltigkeitsmanagement und eine diesbezügliche Berichterstattung.

Der VfU begrüßt insgesamt den vorliegenden Referentenentwurf, der einer prinzipienorientierten Offenlegung nichtfinanzieller Aspekte Rechnung trägt. Die aktuelle Berichterstattung vieler unserer Mitglieder geht schon jetzt deutlich über das künftig gesetzlich notwendige Maß hinaus. Den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf verstehen wir insofern auch als eine wichtige Bestätigung für unsere Ziele.

Vor diesem Hintergrund nimmt der VfU zum Entwurf des BMJV eines Gesetztes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten, Bearbeitungsstand 03.03.2016, im Folgenden Stellung.

#### Kontakt:

Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V. Henrik Ohlsen T: 0821 80064579 Ravenspurgerstr. 41 86150 Augsburg



#### 1) Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiung → (§289b Absatz 1 Nummer 3 HGB)

§289b Absatz 1 Nummer 3 HGB-E nennt für eine berichtspflichtige Kapitalgesellschaft das Merkmal eines Beschäftigungsstands von jahresdurchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern.

Kommentar: Das Merkmal mehr als 500 Arbeitnehmern sollte im Sinne der Anzahl der Full Time Equivalents (FTE)/Mitarbeiterkapazität (MAK) verstanden werden.

# 2) Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung | Erweiterung für Formate der Integrierten Berichterstattung → (§289b Absatz 1 Satz 2 / § 315b *HGB-E*)

Kommentar: Im Zusammenhang mit der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung in einem besonderen Abschnitt des Lageberichts (§289b Absatz 1/ § 315b HGB-E) vermissen wir im vorliegenden Referentenentwurf die Option der Integrierten Berichterstattung. Unternehmen, die Formate der integrierten Berichterstattung für die Kommunikation der wesentlichen nichtfinanzielle Inhalte (im Sinne von § 289c HGB-E) wählen, berichten jeweils integriert an sachlich entsprechenden Stellen im (integrierten) Lagebericht. Eine Festlegung auf einen besonderen Abschnitt für die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht würde diese integrierte – im Sinne der CSR Richtlinie eigentlich weiterreichende, weil in einem strategischen Zusammenhang stehende – Form des Berichtens über nichtfinanzielle Informationen benachteiligen bzw. Redundanzen erzeugen.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, für die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen keine Festlegung auf einen besonderen Abschnitt im Lagebericht zu treffen und die Option eines integrierten Berichts, d.h. eine Berichterstattung von nichtfinanziellen Informationen integriert, im Lagebericht als Befreiungsvoraussetzung in §289b Absatz 2 zu ergänzen.

### 3) Vermeidung doppelter Berichterstattung → (§§ 289b, Absatz 2, 315b Absatz 2 HGB-E).

Zur Vermeidung einer doppelten Berichterstattung sieht der Entwurf – entsprechend der Richtlinienvorgabe – vor, dass grundsätzlich eine Berichterstattung auf Konzernebene ausreicht und Tochterunternehmen durch eine nichtfinanzielle Erklärung des Mutterunternehmens von der eigenen Berichtspflicht befreit werden.

Kommentar: Die Richtlinie fordert eine Berichterstattung auf Konzernebene und räumt dieser einen grundsätzlichen Vorrang gegenüber der Berichterstattung auf Unternehmensebene ein. Dies ist im Hinblick auf den Kapitalmarkt, den die Richtlinie vor allem adressiert, folgerichtig. Wir empfehlen, - sofern dies nicht bereits über § 285 Nr. 11 HGB geregelt ist – dass Mutterunternehmen die im Sinne von § 289b Absatz 2 HGB-E befreiten Tochterunternehmen im Konzernlagebericht mit Name und Sitz aufführen, so wie umgekehrt in § 289b Absatz 2 Satz 3 HGB-E bereits gilt, dass das in diesem Sinne befreite Unternehmen anzugeben hat, "welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht offenlegt und wo der Bericht zu finden ist".



# 4) Gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des Lageberichts → (§289b Absatz 3 / §315b *HGB-E*)

Kommentar: Die Möglichkeit zur Erstellung eines gesonderten nicht finanziellen Berichts außerhalb des Lageberichts (§289b Absatz 3 / §315b HGB-E) erzeugt einen Entscheidungsrahmen für die berichtenden Unternehmen, wie sie die nichtfinanziellen Informationen gemäß § 289c HGB-E kommunizieren möchten. In der Praxis sind Berichtsstrategien anzutreffen, die nichtfinanzielle Belange in integrierten Berichten veröffentlichen aber auch solche, die dezentrale Berichtsformate favorisieren und diese Entscheidung an den Informationsbedürfnissen Ihrer Stake- und Shareholder ausrichten.

Aus diesen Gründen unterstützen wir die Wahlfreiheit bei der Verortung des Ausweises der in §289c HGB-E beschriebenen nichtfinanziellen Informationen, einschließlich der Möglichkeit zur integrierten Berichterstattung im o.g. Sinne (Nr. 2).

## 5) Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung → § 289c HGB-E

Umweltbelange → § 289c Absatz 2 HGB-E

§ 289c Absatz 2 HGB-E soll prinzipienorientierte, aber gegenüber dem Richtlinientext konkretisierte Regelungen aufnehmen, die aus den Erwägungsgründen der Richtlinie 2014/95/EU entlehnt sind.

Kommentar: Die beispielhafte Konkretisierung der Umweltbelange weicht von dem Grundsatz der Prinzipienorientiertheit ab. Von umsetzenden Unternehmen könnte dies als "Vorgabe" verstanden werden, was nicht im Sinne der Richtlinie ist. Die genannten Aspekte stellen jedoch in Fällen, in denen sie einschlägig sind, wichtige Informationen dar. Die Reihe der Beispiele zu Angaben über Umweltbelange möchten wir daher um den Aspekt der im Rahmen der Geschäftstätigkeit eingesetzten relevanten Ressourcen ergänzen. Insofern sollten bei Informationen zu Umweltbelangen auch Angaben über die wichtigsten eingesetzten Rohstoffe nach Art (Stahl, Aluminium, Holz, Wasser) und Menge (kg, t, m³ etc.) rein quantitativ gemacht werden, sowie zu besonders umweltrelevanten Stoffen (z.B. Gefahrstoffe) ebenso wie zur Menge und Art von Abfällen und ggfs. deren Entsorgung, Recycling, Endlagerung.

Die in Begründung zu § 289c Absatz 2 Nummer 1 HGB-E in Teil B des Referentenentwurfs aufgeführten Angaben, etwa zu Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft auf die Gesundheit und die Umweltsicherheit oder auf Bodenbelastungen, in Fällen, in denen diese Angaben für die Geschäftstätigkeit relevant sind, finden unsere Unterstützung.

Wir halten die prinzipienorientierte und am Wesentlichkeitsgrundsatz (§289c Absatz 3) ausgerichtete Vorgehensweise und Bestimmung der Inhalte für zielführend. In Kombination mit dem Rückgriff auf bestehende Berichtsrahmen ist eine gehaltvolle und – dort wo Geschäftsmodelle vergleichbar sind – wettbewerbsfördernde Berichterstattung möglich.

Wesentliche Risiken und Auswirkungen der Geschäftstätigkeit → (§ 289c Absatz 3 Nummer 4 HGB-E)

§ 289c Absatz 3 Nummer 4 fordert Angaben über "wesentliche Risiken" der eigenen Geschäftstätigkeit und deren "sehr wahrscheinliche, negative Auswirkungen" auf die in Absatz 2 aufgeführten Belange.



Kommentar: Wir gehen davon aus, dass für das Bestimmen der "wesentlichen Risiken" das Wesentlichkeitskonzept aus § 289c Absatz 3 HGB-E analog gilt.

Wesentliche Risiken und Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen → (§ 289c Absatz 3 Nummer 5 HGB-E)

§ 289c Absatz 3 Nummer 5 HGB-E fordert Angaben über "wesentliche" Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind. Diese Norm thematisiert den Umstand, dass viele Konzerne und Unternehmen in global verzweigten Lieferketten operieren, in denen Risiken auftreten können. Wir begrüßen grundsätzlich diesen Ansatz des BMJV. Unternehmensinterne Risikomanagementprozesse sind mit dieser Problematik befasst. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der Einbezug von Elementen der Lieferkette in die Berichterstattung nicht vollumfänglich möglich ist. Wir gehen davon aus, dass diesem Umstand mit dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit in dieser Norm Rechnung getragen werden soll, daher begrüßen wir die Anführung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit an dieser Stelle.

## Grundsätzliche Anmerkungen zu §289 HGB / 289c HGB-E

Wir begrüßen den neuen § 289c HGB-E grundsätzlich, da die nach diesem Paragraphen offenzulegenden nichtfinanziellen Informationen ein ganzheitlicheres Bild der Lage eines Unternehmens zu vermitteln vermögen. Dabei möchten wir jedoch festhalten, dass mit der Einführung des neuen § 289c HGB-E in keinem Fall hinter die bisherigen Anforderungen aus § 289 Absätze 1-3 HGB zu nichtfinanziellen Informationen, die zum Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind, zurückgegangen werden darf. Wir befürworten, neben Umweltbelangen und Arbeitnehmerbelangen auch Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption in den Kanon der nichtfinanziellen Informationen aus §289 Absatz 3 HGB in den Berichtsrahmen des grundlegenden Lageberichts aufzunehmen.

# Allgemeine Anmerkungen zu den im Schreiben an die beteiligten Kreise vom 11. März aufgeworfenen Fragen:

#### I) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Begleitschreiben des Referentenentwurfes wird nach einer Einschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft, bzw. dem Mehraufwand durch die neuen Berichtspflichten für die betroffenen Unternehmen gefragt. Erwähnt wird eine geschätzte jährliche Mehrbelastung pro Unternehmen auf 600 bis 4.300 Euro.

Als Netzwerk von Nachhaltigkeitsmanagern und Nachhaltigkeitsreportingbeauftragten aus Finanzunternehmen kann der VfU die klare Einschätzung geben, dass die Kosten für die Einführung und für die Aufrechterhaltung eines Nachhaltigkeitsmanagements, das die reportingrelevanten Daten gemäß CSR-Referentenentwurf zuverlässig liefert, mindestens ein 100-faches der genannten Schätzspanne beträgt. Dies liegt darin begründet, dass es hier nicht um einen "Umstellungsaufwand" geht im Sinne einer rein "technischen" Umstellung, sondern um eine kulturelle Innovation, die nichtfinanziellen Inhalten überhaupt erst eine "wesentliche" Bedeutung zumisst, um dann in der Einrichtung einer nicht-finanziellen Berichterstattung ihren Niederschlag zu finden. Die



Einführungskosten liegen deshalb auch weniger im Bereich der Datenerfassung als vielmehr darin, quer durch das Unternehmen die betreffenden Ressorts für die Wichtigkeit nichtfinanzieller Informationen, für deren Transparenz und den zugehörigen Datenerfassungsaufwand zu sensibilisieren und zu motivieren. Viele kapitalmarktnotierte Unternehmen verfügen bereits über ein solches nichtfinanzielles Berichterstattungssystem und ein entsprechendes Nachhaltigkeits- oder CR-Management. Unternehmen, bei denen dies noch nicht etabliert ist, müssen sich nicht nur auf die unternehmens-kulturelle Innovation einstellen, sondern auch auf den erforderlichen Kapazitätsaufbau, der nach unserer Einschätzung mindestens eine zusätzliche Personalstelle in Anspruch nimmt.

### II) Verbraucherbelange → (§ 289c Absatz 2 Nummer 4 HGB-E).

Im genannten Begleitschreiben zum Referentenentwurf wird darüber hinaus gefragt, ob die bislang im Referentenentwurf vorgesehene Berichterstattung (§ 289c Absatz 2 HGB-E) - über die Anforderungen der Richtlinie 2014/95/EU hinausgehend - auf Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner des berichtspflichtigen Unternehmens ausgeweitet werden sollte.

Hierzu ist anzumerken: Die Frage ist in ihrer Zielrichtung nicht eindeutig. Unklar ist, ob von Kundenoder Verbraucherinteressen oder Datenschutzaspekten die Rede ist.

Kommentar: Verbraucherinteressen sind bereits heute ein wichtiges Thema der nachhaltigen Unternehmensführung / des nachhaltigen Managements und werden bereits von vielen Instituten an verschiedenen Stellen (beispielsweise Verbraucherschutzgesetz und Datenschutzgesetz aber auch von freiwilligen Berichtsrahmen wie der Global Reporting Initiative (GRI)) adressiert. Die Adressierung von Verbraucherbelangen sind aus unserer Sicht in der CSR Richtlinie und mithin im Umsetzungsgesetz § 289c Absatz 3 HGB-E berücksichtigt. Die Adressierung von Datenschutzbelangen im CSR Richtlinie-Umsetzungsgesetz sehen wir aus Gründen der Redundanz mit bereits andernorts bestehenden Anforderungen (Datenschutzgesetz, EU Datenschutzgrundverordnung) als verzichtbar an.